

Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Berlin vom 04.04.06: Leseexemplar der aktualisierten Fassung (Stand 07.05.20) unter Einarbeitung aller Änderungen eingeschlossen der vierzehnten und damit letzten Änderung vom 22.10.19 (veröffentlicht ABL. Nr. 11 vom 13.03.20)

Artikel 1

„Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Ziel der Weiterbildung

§ 2 Gebiete und Bereiche, Begriffsdefinitionen

§ 3 Anerkennung und Führen von Bezeichnungen

§ 4 Rücknahme der Anerkennung und Untersagen des Führens von Bezeichnungen

§ 5 Anerkennung abweichender Weiterbildungen

§ 6 Kosten

§ 7 Zuständigkeiten

Zweiter Abschnitt

Durchführung der Weiterbildung

§ 8 Inhalt, Dauer, zeitlicher Ablauf und sonstige Voraussetzungen der Weiterbildung

§ 9 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Befugnis zur Weiterbildung

§ 10 Zulassung und Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte

§ 11 Pflichten der befugten Tierärztin oder des befugten Tierarztes

§ 12 Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

Dritter Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 13 Zulassung zur Prüfung

§ 14 Prüfungskommission

§ 15 Prüfung

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Anlagen

I) Weiterbildungsgänge für Gebiete mit Liste der Gebietsbezeichnungen

II) Weiterbildungsgänge für Bereiche mit Liste der Bereichsbezeichnungen

III) Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung (Leistungskataloge)

IV) Glossar“

„Präambel

Die tierärztliche Weiterbildung ist ein zentrales Element der beruflichen Qualifikation nach der Erteilung der Approbation. Die administrative Organisation der tierärztlichen Weiterbildung im Land Berlin obliegt der Tierärztekammer Berlin.

Weiterbildungsbezeichnungen werden in allen deutschen (Landes-)Tierärztekammern anerkannt.“

„Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Ziel der Weiterbildung

(1) Ziel der Weiterbildung ist es, Tierärztinnen und Tierärzten nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen einer Berufstätigkeit sowie durch theoretische und praktische Unterweisung unter Anleitung dazu befugter Tierärztinnen und Tierärzte spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den Gebieten und Bereichen zu vermitteln, für die neben der Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen als Hinweis auf besondere tierärztliche Kompetenz geführt werden dürfen. Die Weiterbildung dient der Sicherung der Qualität tierärztlicher Berufsausübung.

(3) Die Weiterbildung erfolgt nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung zur Qualifizierung in:

- Gebieten und/oder
- Bereichen.

(3) Die durch den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung nachgewiesene besondere Kompetenz berechtigt zur Führung einer

- Fachtierärztin- oder Fachtierarztbezeichnung (Gebiet) und/oder
- Zusatzbezeichnung (Bereich).

§ 2

Gebiete, Bereiche, Begriffsdefinitionen

(1) Tierärztinnen und Tierärzte können sich in den in Anlage I aufgeführten Gebieten zu Fachtierärztinnen und Fachtierärzten weiterbilden. Die Bereiche zur Erlangung des Rechts zum Führen einer Zusatzbezeichnung sind in Anlage II aufgeführt. Die Anlagen bezeichnen auch Inhalt und Umfang der Gebiete und Bereiche. In den Weiterbildungsgängen kann ferner die Teilnahme an Kursen, Weiterbildungsstudiengängen oder anderen Weiterbildungsveranstaltungen vorgeschrieben werden. Die Anlage III enthält die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung und die Leistungskataloge, soweit sie für die Weiterbildungsgänge vorliegen. Sie müssen während der Weiterbildung erfüllt werden.

(2) Weitere Bezeichnungen können in die Weiterbildungsordnung aufgenommen werden, wenn dies im Hinblick auf die tiermedizinische Entwicklung und eine angemessene gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung oder der Tierbestände erforderlich ist. Sie sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(3) Begriffe werden im Glossar in Anlage IV definiert.

(4) Der Weiterbildungsgang des Gebietes „Öffentliches Veterinärwesen“ wird in § 51 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622) gesetzlich geregelt.

§ 3

Anerkennung und Führen von Bezeichnungen

(1) Bezeichnungen nach Anlage I und II darf nur führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Kammer erhalten hat. Das Führen der Bezeichnungen ist an die Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten nach der jeweils geltenden Berufsordnung gebunden.

(2) Die Anerkennung setzt einen schriftlichen Antrag voraus, dem alle für die Weiterbildung geforderten Zeugnisse und Nachweise beizufügen sind. Über den Antrag auf Anerkennung zum Führen einer Gebiets- oder Bereichsbezeichnung entscheidet die Kammer anhand der vorgelegten Unterlagen und nach dem Ergebnis einer Prüfung vor einer Prüfungskommission der Kammer.

§ 4

Rücknahme der Anerkennung und Untersagung des Führens von Bezeichnungen

(1) Die Anerkennung einer Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn im Nachhinein festgestellt wird, dass die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren.

(2) Bei schwerwiegendem Verstoß gegen Berufspflichten nach der gültigen Berufsordnung kann das Führen von Bezeichnungen nach den Anlagen I und II vom Vorstand der Tierärztekammer Berlin zurückgenommen oder ruhend gestellt werden. Ruhendstellung bedeutet hierbei, dass das Führen von Bezeichnungen solange untersagt wird, bis die erteilten Auflagen erfüllt worden sind.

(3) Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung der Kammer über die Rücknahme oder das Ruhen der Bezeichnung anzuhören.

§ 5

Anerkennung abweichender Weiterbildungen

(1) Die Anerkennung einer von § 8 in Verbindung mit den Anlagen I, II oder III abweichenden Weiterbildung ist bei der Kammer zu beantragen. Durch die Antragstellerin oder den Antragsteller ist die Gleichwertigkeit der abweichenden Weiterbildung zu dem in der Anlage geregelten Weiterbildungsgang für das beantragte Gebiet oder den beantragten Bereich darzustellen. Abweichende Weiterbildungsgänge können von der Kammer auch ohne mündliche Prüfung, ggf. nach Erfüllung erteilter Auflagen, als gleichwertig anerkannt werden und zur Führung der äquivalenten Bezeichnung gemäß Anlage I und II berechtigen. Darüber hinaus sind die Regelungen des Berliner Heilberufekammergesetzes verbindlich.

(2) Wer als Staatsangehöriger oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzt, die nach dem Recht dieser Staaten gegenseitig anzuerkennen sind, erhält auf Antrag die Anerkennung zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Bezeichnung.

(3) Die von einer oder einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeleisteten Weiterbildungszeiten oder andere Weiterbildungsinhalte, die noch nicht zu einem Weiterbildungsnachweis gemäß Absatz 1 geführt haben, können nach Maßgabe des § 8 ganz oder teilweise angerechnet werden.

(4) Eine Weiterbildung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kann ganz oder teilweise angerechnet werden. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens, wenn sie von einer Tierärztin oder einem Tierarzt abgeleistet wurde, die oder der nicht Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates ist.

(5) Im Falle der Anerkennung ist die Bezeichnung in deutscher Sprache zu führen.

§ 6

Kosten

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Anerkennungen von Gebiets- und Zusatzbezeichnungen sowie die Bearbeitung von Widersprüchen richtet sich nach der Gebührenordnung der Tierärztekammer Berlin.

§ 7

Zuständigkeiten

(1) Die Aufgaben der Kammer im Sinne dieser Weiterbildungsordnung nimmt grundsätzlich der Vorstand der Kammer wahr, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er kann die Aufgaben an geeignete Ausschüsse, beispielsweise den Ausschuss für Fort- und Weiterbildung, delegieren.

(2) Die Tierärztekammer Berlin kann Ausführungshinweise (-bestimmungen) erlassen.

Zweiter Abschnitt

Durchführung der Weiterbildung

§ 8

Inhalt, Dauer, zeitlicher Ablauf und sonstige Voraussetzungen der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann die oder der Kammerangehörige erst nach Erteilung der Approbation als Tierärztin oder Tierarzt, der Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes oder der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes beginnen. Die Weiterbildung hat sich auf die Vermittlung und den Erwerb von theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen und Fähigkeiten der in den Anlagen zur Weiterbildungsordnung festgelegten Anforderungen zu erstrecken.

(2) Inhalt und Dauer der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlagen zur Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten sind Mindestanforderungen. Tätigkeitsabschnitte unter sechs Monaten können nur dann auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn dies in den Anlagen zur Weiterbildungsordnung vorgesehen oder auf Antrag als Einzelfallentscheidung durch die Kammer genehmigt worden ist. Unterbrechungen der Weiterbildung infolge Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub oder aus anderen wichtigen Gründen von insgesamt mehr als sechs Wochen im Kalenderjahr können nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden. Der jährliche Erholungsurlaub stellt keine Unterbrechung dar.

(3) Die Mindestweiterbildungszeit für Gebiete beträgt vier Jahre und für Bereiche zwei Jahre, soweit dies in den Anlagen zur Weiterbildungsordnung nicht anders geregelt ist. Die Zeit einer beruflichen Weiterbildung gemäß Absatz 8 kann von der Tierärztekammer Berlin festgesetzt werden.

(4) Für die Weiterbildung in einem Gebiet ist die Teilnahme an mindestens 160 und für Bereiche mindestens 80 fachbezogenen Fortbildungsstunden nachzuweisen, sofern in den Anlagen nichts anderes geregelt ist. Die Stunden müssen innerhalb der Weiterbildungszeit absolviert werden und von der Akademie für tierärztliche Fortbildung oder der Tierärztekammer Berlin anerkannt worden sein.

(5) Die Weiterbildung ist in der Regel ganztägig durchzuführen. Die Weiterbildung in Teilzeit ist anzurechnen. Um der Gesamtdauer der ganztägigen Weiterbildung gerecht zu werden, verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend.

(6) Die Weiterbildung muss unter verantwortlicher Leitung von zur Weiterbildung befugten Tierärztinnen oder Tierärzten erfolgen, die in der Praxis, Klinik oder einer sonstigen Einrichtung, auch des öffentlichen Dienstes, tätig sind, in der die Weiterbildung stattfindet.

(7) Die oder der sich Weiterbildende hat die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte zu dokumentieren. Die oder der sich Weiterbildende hat ein Weiterbildungsjournal zu führen. Diese Dokumentation soll die erworbenen theoretischen Kenntnisse, praktischen Erfahrungen und Fähigkeiten reflektieren.

(8) Abweichend von Absatz 6 kann auf Antrag die Weiterbildung in einer Praxis, Klinik oder einer sonstigen Einrichtung, auch des öffentlichen Dienstes, unter verantwortlicher Leitung einer oder eines Weiterbildungsbefugten durchgeführt werden, auch wenn diese oder dieser nicht dort tätig ist. Diese Regelung betrifft niedergelassene, angestellte oder verbeamtete Tierärztinnen oder Tierärzte. Die Weiterbildung in diesen Ausnahmefällen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Kammer und ist an folgende Voraussetzungen und Auflagen gebunden:

- Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist in dem jeweiligen Weiterbildungsgebiet oder -bereich tätig, die Mindestweiterbildungszeit verlängert sich um ein Viertel,
- die Zahl der Fortbildungsstunden erhöht sich proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.

(9) Für die Anerkennung mehrerer Bezeichnungen können Weiterbildungszeiten, die bereits für eine Gebiets- oder Zusatzbezeichnung anerkannt wurden, auf Antrag bei der Kammer für inhaltlich verwandte Gebiete und Bereiche im Umfang von höchstens einem Jahr angerechnet werden, sofern in der Anlage zur Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(10) Die Kammer kann hinsichtlich Inhalt und Zeit einzelner Weiterbildungsabschnitte Ausnahmen zulassen, wenn diese mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar sind und die vorgeschriebene Mindestweiterbildungszeit erfüllt wird.

§ 9

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Befugnis zur Weiterbildung

(1) Die Befugnis zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn die Tierärztin oder der Tierarzt fachlich und persönlich geeignet ist. Die Tierärztin oder der Tierarzt, die oder der für ein Gebiet oder Bereich zur Weiterbildung befugt wird, muss auf ihrem oder seinem Gebiet oder Bereich umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten besitzen, die sie oder ihn befähigen, eine Weiterbildung zu ermöglichen. Die Befugnis kann grundsätzlich nur für ein Gebiet oder einen Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung die Tierärztin oder der Tierarzt führt und in dem sie oder er tätig ist. Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhabern kann die Befugnis zur Weiterbildung erteilt werden, auch wenn sie keine Bezeichnung für ein Gebiet oder Teilgebiet führen.

(2) Fachnaturwissenschaftlerinnen und Fachnaturwissenschaftler können in Ausnahmefällen zur Weiterbildung von Tierärztinnen und Tierärzten befugt werden. Die näheren Voraussetzungen dafür regelt die Tierärztekammer Berlin.

(3) Über die Erteilung der Weiterbildungsbefugnis entscheidet die Kammer auf Antrag.

(4) Ändern sich die für die Erteilung der Befugnis maßgebend gewesenen Voraussetzungen hinsichtlich beruflicher Tätigkeit, Struktur, Aufgabenstellung und Größe der Weiterbildungsstätte, so hat die befugte Tierärztin oder der befugte Tierarzt dies der Kammer unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Befugnis zur Weiterbildung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder die Verpflichtungen gemäß § 11 ganz oder teilweise nicht erfüllt werden. Die Befugnis kann auch widerrufen werden, wenn ein Verhalten der befugten Tierärztin oder des befugten Tierarztes vorliegt, das die fachliche oder persönliche Eignung als Weiterbildnerin oder Weiterbildner ausschließt oder Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in der Weiterbildungsordnung an Umfang und Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen aus gesundheitlichen oder weiteren Gründen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.

(6) Die Befugnis zur Weiterbildung erlischt, wenn die Tätigkeit der befugten Tierärztin oder des befugten Tierarztes an der Arbeitsstätte oder die Zulassung der Weiterbildungsstätte endet.

§ 10

Zulassung und Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte

(1) Die Weiterbildung in Gebieten und Bereichen wird unter verantwortlicher Leitung der von der Kammer befugten Tierärztinnen und Tierärzte in Einrichtungen der Hochschulen, tierärztlichen Praxen, Kliniken oder sonstigen Einrichtungen des In- und Auslandes mit entsprechenden Arbeitsgebieten durchgeführt.

(2) Auf Antrag erfolgt die Zulassung als Weiterbildungsstätte durch die Kammer. Die Zulassung setzt voraus, dass

- mindestens eine befugte Tierärztin oder ein befugter Tierarzt tätig ist,
- Personal und Ausstattung vorhanden sind und
- Patientinnen und Patienten, Probenumfang und Aufgaben in so ausreichender Zahl und Art vorhanden sind, wie es dem Ziel der Weiterbildung dienlich ist. Das bedeutet, dass alle für den Weiterbildungsgang geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt und die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung, das heißt die Leistungskataloge, erfüllt werden können.

(3) Die in Absatz 2 genannten Bedingungen können auch im Verbund erfüllt werden.

(4) Die Tierärztekammer Berlin kann Anforderungen an Weiterbildungsstätten definieren und kontrollieren.

(5) Die Tierärztekammer Berlin führt ein Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten, getrennt nach Gebieten und Bereichen.

(6) Der Widerruf der Zulassung von Weiterbildungsstätten erfolgt durch die Tierärztekammer Berlin, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht mehr gegeben sind.

§ 11

Pflichten der befugten Tierärztin oder des befugten Tierarztes

(1) Die befugte Tierärztin oder der befugte Tierarzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und sie zeitlich und inhaltlich entsprechend den Bestimmungen der Tierärztekammer Berlin und dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten.

(2) Die befugte Tierärztin oder der befugte Tierarzt ist verpflichtet, sich gemäß der gültigen Berufsordnung fortzubilden. Die Erfüllung ist der Kammer auf Anforderung nachzuweisen.

(3) Die befugte Tierärztin oder der befugte Tierarzt hat der oder dem sich Weiterbildenden auf Verlangen nach Ablauf eines jeden Weiterbildungsjahres deren oder dessen Dokumentation der abgeleisteten Weiterbildungsinhalte gemäß § 8 Absatz 7 zu bestätigen.

§ 12

Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

(1) Die befugte Tierärztin oder der befugte Tierarzt hat der oder dem sich Weiterbildenden über die unter ihrer oder seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein aussagekräftiges Weiterbildungszeugnis auszustellen. Diese Pflicht gilt auch nach Widerruf oder Erlöschen der Befugnis fort.

(2) Das Weiterbildungszeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:

- Dauer und Umfang der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaubung oder ähnliche Gründe,
- die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen theoretischen Kenntnisse, praktischen Erfahrungen und Fähigkeiten,
- die besonderen Verrichtungen entsprechend des Leistungskatalogs gemäß den Anlagen zur Weiterbildungsordnung,
- die fachliche und persönliche Eignung zum Führen der Gebiets- oder Zusatzbezeichnung.

(3) Auf Antrag der oder des sich Weiterbildenden oder auf Anforderung durch die Kammer ist innerhalb von drei Monaten, bei Ausscheiden der oder des sich Weiterbildenden aus der Weiterbildungsstätte jedoch unverzüglich, ein Weiterbildungszeugnis gemäß Absatz 2 auszustellen.

Dritter Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 13

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zum Fachgespräch muss bei der Tierärztekammer Berlin schriftlich innerhalb von 24 Monaten nach Beendigung der Weiterbildung beantragt werden.

(2) Über die Zulassung zum Fachgespräch entscheidet nach formaler Prüfung der Unterlagen die Tierärztekammer Berlin. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich die Voraussetzungen für die Zulassung nachträglich als nicht gegeben herausstellen, beispielsweise bei durch die Fachprüferinnen und Fachprüfer festgestellten Mängeln in den Unterlagen.

(3) Eine Ablehnung des Antrages auf Zulassung zum Fachgespräch ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller in einem Bescheid zu begründen. Legt die Antragstellerin oder der Antragsteller gegen den Bescheid Widerspruch ein, entscheidet darüber der Vorstand der Tierärztekammer Berlin.

(4) Die Prüfungskommission setzt den Prüfungstermin fest. Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird von der Geschäftsstelle darüber schriftlich mit ausreichender Frist, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, benachrichtigt.

§ 14

Prüfungskommission

(1) Die Bestellung der Prüfungskommissionen und ihrer Vorsitzenden erfolgt durch die Kammer. Jeder Prüfungskommission gehören mindestens drei Tierärztinnen oder Tierärzte an, von denen zwei die zu prüfende Fachtierarzt- und/oder Zusatzbezeichnung besitzen sollen.

(2) In die Prüfungskommissionen können auch Tierärztinnen oder Tierärzte anderer Bundesländer bestellt werden, die die Anerkennung für das betreffende Gebiet oder den betreffenden Bereich besitzen.

(3) Die Tierärztekammer Berlin kann Mitglieder anderer Tierärztekammern beauftragen, die Prüfung durchzuführen. Die Zulassung zur Prüfung und Anerkennung der erfolgreichen Weiterbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers im

Falle einer Prüfung außerhalb des Kammerbereiches erfolgen jedoch durch die Tierärztekammer Berlin.

(4) Die Prüfungskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 15

Prüfung

(1) Die Prüfung dauert mindestens 30 Minuten. Sie ist nicht öffentlich.

(2) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Darin sind anzugeben:

- die Besetzung der Prüfungskommission,
- der Name der oder des Geprüften,
- das Ergebnis der fachlichen Prüfung der Unterlagen durch die Prüfungskommission,
- der Prüfungsgegenstand,
- die gestellten Fragen und Vermerke über deren Beantwortung,
- Ort, Beginn und Ende der Prüfung und
- im Fall des Nichtbestehens der Prüfung die gegebenenfalls von der Prüfungskommission aufgegebenen Auflagen über den Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der oder dem Geprüften das Ergebnis der Prüfung mit. Das Nichtbestehen wird der oder dem Geprüften sofort mündlich begründet.

(4) Hat die oder der Geprüfte die Prüfung nicht mit Erfolg abgeschlossen, so kann sie oder er die Prüfung frühestens nach sechs Monaten wiederholen. Die erneute Zulassung zur Prüfung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

(5) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Kammer der oder dem Geprüften einen Bescheid einschließlich der von der Prüfungskommission erteilten Auflagen gemäß Absatz 4.

(6) Eine nicht bestandene Prüfung kann im Zeitraum von drei Jahren mehrmals wiederholt werden, jedoch mit der Maßgabe, dass die Wiederholungsprüfung vor einem Prüfungsausschuss in anderer Besetzung erfolgen sollte.

(7) Wenn die oder der zu Prüfende der Prüfung ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder diese ohne ausreichenden Grund abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(8) Legt die oder der Geprüfte gegen den Bescheid Widerspruch ein, entscheidet darüber der Vorstand der Tierärztekammer Berlin.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen dürfen weitergeführt werden. Dies gilt auch für Weiterbildungsbezeichnungen, die nicht mehr Gegenstand dieser Weiterbildungsordnung sind.

(2) Auf Antrag kann die Kammer der Inhaberin oder dem Inhaber einer Bezeichnung nach vorherigem Recht das Führen einer Bezeichnung nach dieser Weiterbildungsordnung genehmigen, wenn die frühere Weiterbildung als gleichwertig anerkannt wird. Teilgebietsbezeichnungen können auf Antrag auf die vergleichbare Gebietsbezeichnung umgeschrieben werden.

(3) Tierärztinnen oder Tierärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung befinden, können die Weiterbildung nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Weiterbildungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.